Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 6/3979
15.04.2015

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die natürlichen Lebensgrundlagen besser schützen – FFH-Richtlinie unverzüglich umsetzen

Durch die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens hat die EU auf die Versäumnisse bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufmerksam gemacht. Obwohl die Frist für die Umsetzung bereits seit mehr als fünf Jahren abgelaufen ist, erfüllt Sachsen-Anhalt bei 227 von 265 Gebieten die Anforderungen der EU nicht. Es ist notwendig, die Anforderungen schnellstmöglich zu erfüllen, um Strafzahlungen oder die Sperrung von EU-Mitteln zu vermeiden.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass die Anforderungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben, für alle Natura 2000-Gebiete bis zum Ende des Jahres 2017 erfüllt werden. Hierzu sind spezifische Schutzgebietsverordnungen mit konkreten und auf den jeweiligen Schutzzweck angepassten Ge- und Verboten aufzustellen.

2. bis zum 31. Mai 2015 dem Ausschuss für Umwelt einen Bericht vorzulegen, der die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie detailliert auflistet.

3. bis zum 31. Mai 2015 einen zum Bericht gehörigen Aktionsplan mit Zwischenzielen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie vorzulegen.
   In diesem Aktionsplan sind die einzelnen Aufgaben (Kartierung der Arten und Lebensraumtypen, Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele, Erstellung der Managementpläne, Schutzgebietsausweisung, Festlegung und Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen, vertragliche Regelungen) so zu terminieren, dass ein Abschluss bis Ende 2017 erreicht werden kann. Darüber hinaus soll die personelle und finanzielle Untersetzung der einzelnen Aufgaben dargelegt werden.

4. jeweils einmal pro Quartal im Ausschuss für Umwelt sowie für Finanzen über die aktuellen Entwicklungen zum Vertragsverletzungsverfahren Natura 2000 zu berichten.

(Ausgegeben am 15.04.2015)

Begründung

Die erfolgreiche Umsetzung des EU-Schutzgebietsnetzes Natura 2000 spielt für Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in der gesamten Europäischen Union, so auch in Sachsen-Anhalt, eine entscheidende Rolle. Grundlage für die Einrichtung und das Management der Natura 2000-Gebiete bilden die aus dem Jahr 1979 stammende EU-Vogelschutzrichtlinie sowie die 1992 verabschiedete Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).
Im Jahr 2004 hat die EU-Kommission für Sachsen-Anhalt 265 FFH-Gebiete in die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Somit lief die Frist für die nationalrechtliche Sicherung und die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen der in diesen Listen enthaltenen Gebiete bereits im Jahr 2010 ab. Doch auch im Jahr 2015 ist nicht abzusehen, bis wann diese Schutzgebiete nach nationalem Recht gesichert und Erhaltungsmaßnahmen für sie definiert sein werden. Insgesamt wurden nahezu 2.800 von 4.700 Schutzgebieten in Deutschland nicht fristgemäß ausgewiesen. Für 2.663 Schutzgebiete wurden nicht die notwendigen Schutzmaßnahmen definiert. Die Europäische Kommission hat deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Auch in Sachsen-Anhalt bestehen diese erheblichen Defizite. In 227 von 265 FFH-Gebieten werden die Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.
Die Landesregierung strebt an, für diese 227 Gebiete (86 Prozent) eine einheitliche „Grundschutzverordnung“ zu erlassen. In dieser Verordnung sollen die Ge- und Verbote pauschaliert für die einzelnen Lebensraumtypen definiert werden, ohne die Spezifika jedes einzelnen Gebietes zu berücksichtigen. Dazu hat die Landesregierung Ende 2014 das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geändert und die notwendigen Grundlagen dafür geschaffen. Dieses Verfahren bedarf dennoch umfangreicher Abstimmungen, auch mit den Akteuren vor Ort, sodass eine Beschleunigung des Ausweisungsverfahrens nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass der von Sachsen-Anhalt nun beschrittene Weg zur nationalrechtlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete nicht EU-konform ist. Deshalb sollte von der Verordnungsermächtigung im novellierten Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 23 Absatz 2 nicht Gebrauch gemacht werden. Stattdessen sollte mit Hochdruck an der Schutzgebietsausweisung der einzelnen Gebiete gearbeitet werden.
Das Bundesumweltministerium hat die Bundesländer aufgefordert, für den Ausgleich der nationalen Defizite im europäischen Naturschutzprogramm ambitionierte Zeitpläne vorzulegen. Eventuelle Strafzahlungen in dem Verfahren müssten die Länder und damit auch Sachsen-Anhalt tragen. Auf Grundlage des vorliegenden Antrags soll die Landesregierung den Länderbericht Sachsen-Anhalts, der nun seitens des Bundesumweltministeriums gefordert wird, im Ausschuss für Umwelt vorstellen und die aktuellen Entwicklungen zum Vertragsverletzungsverfahren sowie den Fortschritt der Arbeiten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in den Ausschüssen für Umwelt sowie für Finanzen regelmäßig darlegen. Darüber hinaus soll mit einem Aktionsplan Transparenz geschaffen werden. Eine Berichterstattung pro Quartal soll den Landtag in die Lage versetzen, die Umsetzung der Vorgaben zu kontrollieren. Denn es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass die EU Strafzahlungen anordnet oder die Auszahlung anderer Mittel aus EU-Fonds sperrt.

Prof. Dr. Claudia Dalbert
Fraktionsvorsitzende